

einen starken Grund, gegen das Fortbestehen derselben anzukämpfen, in die Hand giebt. Dies scheinen mir die hauptsächlichsten Gebrechen zu sein, denen durch einen neuen Gesetzentwurf abgeholfen werden könnte, ohne daß darum die Patrimonialgerichtsbarkeit im Ganzen aufzuheben wäre. Wenn nun also der Beschluß der zweiten Kammer dahin modificirt würde, daß die hohe Staatsregierung zu ersuchen wäre, auf künftigen oder einem der künftigen Landtage nicht gerade den vorigen Gesetzentwurf über Organisation der Untergerichte, welcher die Aufhebung der Patrimonialgerichte als Grundbestimmung enthielt, sondern einen neuen Gesetzentwurf über zweckmäßige Umgestaltung und Verbesserung der Untergerichte überhaupt, der königlichen sowohl als der Patrimonialgerichte, den Ständen vorzulegen, wenn, sage ich, der Beschluß der zweiten Kammer in dieser Weise modificirt würde, so sollte ich meinen, daß auch die erste Kammer kein Bedenken finden könnte, diesem Antrage beizutreten, zumal, da er mit den von selbiger auf dem vorigen Landtage gefaßten Beschlüssen wenigstens zum Theil zusammentrifft. Man wird mir zwar einhalten, daß mit einem solchergestalt modificirten Antrage die zweite Kammer sich nicht einverstanden erklären würde, wie es schon in Ansehung der bei dem vorigen Landtage von der ersten Kammer in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse der Fall gewesen ist. Indessen hätte ich darauf zu erwiedern, daß doch wenigstens ein wiederholter Versuch zu machen sei, und daß mir die Hoffnung des Gelingens gar nicht unmöglich scheint. Denn wenn sich die zweite Kammer überzeugen muß, daß die gänzliche Aufhebung der Patrimonialgerichte, die sie wünscht, nicht zu erreichen stehe, so kann sie doch nicht füglich die beantragte Verbesserung dieser Gerichte zurückweisen. Wenn man das Beste, das man wünscht, nicht erreichen kann, so darf man doch wenigstens das Gute, das zu erreichen ist, nicht verschmähen. Ich erlaube mir daher einen Antrag in folgender Fassung der Kammer vorzulegen: „Daß die erste Kammer im Verein mit der zweiten Kammer die hohe Staatsregierung ersuche, einen Gesetzentwurf über zweckmäßige Umgestaltung und Verbesserung der Untergerichte überhaupt, sowohl der königlichen als der Patrimonialgerichte, auf einem der nächsten Landtage den Ständen vorzulegen.“

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat den vom Herrn D. Schilling vorgetragenen Antrag vernommen, und ich habe zu fragen, ob sie denselben unterstützt? — Wird nicht hindurch unterstützt. —

Bürgermeister Behner: Ich hatte mir vorgenommen, bei der bevorstehenden Verhandlung den Muckischen zu machen, d. h. gar nicht zu sprechen, weil ich voraussah, daß schöne Reden keinen Erfolg haben würden. Allein ich muß nunmehr einige Worte sprechen, weil mein Herr Minoritätscolleague abtrünnig geworden ist und ich nun ganz allein bei dem Minoritätsgutachten stehe. Ich will auch dabei stehen bleiben, weil meine Ansicht sich nicht geändert hat, und ich trete sonach der zweiten Kammer unverändert bei.

Prinz Johann: Ich bin keineswegs blind gegen die Mängel der Patrimonialgerichtsbarkeit, ich will mich auch

heute über diesen Gegenstand nicht weiter einlassen. Nur so viel als Grund in der Abstimmung meines Gutachtens will ich anführen: Ich glaube, daß die Acten in der Sache noch nicht ganz geschlossen sind, wir sind in einer Operation begriffen, die noch nicht zu Ende ist. Man möge sehen, wie viel Patrimonialgerichte abgegeben worden sind, und man wird sich vielleicht dabei beruhigen können und die Erfahrungen abwarten, die sich bei neu organisirten königl. Gerichten darbieten. Ich meines Theils werde es mir zur strengsten Pflicht machen, Alles, was ich darüber erfahren kann, bis zur nächsten Ständeverammlung einzusammeln.

D. Crusius: Wie ich über den Gegenstand denke und urtheile, habe ich bereits thatsächlich bewiesen. Der Erfolg hat meine Erwartungen und Voraussetzungen vollständig gerechtfertigt und daher habe ich keine Veranlassung von der früher schriftlich und mündlich ausgesprochenen Ansicht abzuweichen. Ich trete also dem von Herrn Bürgermeister Behner ausgesprochenen aus voller Ueberzeugung bei.

Bürgermeister Hübler: So wenig ich mich nach dem Gange, den die Verhandlungen über die Frage der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit in beiden Kammern bisher genommen haben, der Hoffnung hingeben darf, daß bei nochmaliger Aufnahme dieser wichtigen Frage zu einer Uebereinstimmung der entschieden Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Kammern zu gelangen sein werde, so stimme ich meines Theils doch ebenfalls für den von der Minorität vorgeschlagenen Antrag an die Staatsregierung, auf anderweite Vorlage des Gesetzentwurfs, die Organisation der Untergerichte betreffend. Ohne hier in die Gründe einzugehen, welche für oder gegen die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit sprechen, erlaube ich mir nur den Grund herauszuheben, der mich vorzugsweise zu dieser Abstimmung nöthigt. Es ist die Erwartung, daß bei nochmaliger Prüfung des früher den Ständen vorgelegten Gesetzentwurfs über bessere Organisation der Untergerichte, durch beiderseitiges Einverständnis, wenn auch nicht alles, doch wenigstens das sich erreichen lassen dürfte, den Hauptschaden, an welchem die Verwaltung der Patrimonialgerichte, und zwar zum großen Theile ohne ihre Schuld leidet, nämlich die Mangelhaftigkeit der Criminaljustizpflege, durch deren Rückgabe in die Hand des Staates beseitigt zu sehen. Ich weiß wohl, daß diese so dringend zu wünschende Abgabe der Criminalgerichtsbarkeit an den Staat, wenn man schon in unsrer Kammer damit einverstanden gewesen ist, in jenseitiger Kammer keinen Anklang gefunden hat. Indes, Rom ist nicht in einem Tage erbaut worden, und ich mag die Hoffnung nicht zurückweisen, daß bei nochmaliger ruhiger Erwägung des Gegenstandes, man doch wenigstens dahin gelangen werde, diese Hauptschattenseite unserer Justizpflege zu entfernen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn nicht weiter über diesen Gegenstand gesprochen zu werden scheint, so würde ich Veranlassung haben, zur Fragstellung überzugehen, und ich gehe zunächst, meiner Schuldigkeit gemäß, auf das Gutachten der